



Liebe Schülerinnen und Schüler,

Sie haben sich für eine Schule entschieden, die Ihnen im ersten Schuljahr durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Schule und fachpraktischer Ausbildung (im Folgenden kurz „fpA“ genannt) die Möglichkeit zum handlungsorientierten Lernen gibt. Die Bedeutung der fpA für die Ausbildung an der Fachoberschule sehen Sie auch daran, dass die fpA die Hälfte der Schulzeit der 11. Jahrgangsstufe einnimmt.

Die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule gliedert sich in die Bereiche

1. Fachpraktische Anleitung an der Schule, Dokumentation und Reflexion
2. Fachpraktische Vertiefung an der Schule und
3. Fachpraktische Tätigkeiten in Betrieb oder Schulwerkstätte.

Ein Nichtbestehen der fpA bedeutet ein Nichtbestehen der Probezeit bzw. der 11. Jahrgangsstufe. Ein selbstverschuldeter Verlust der Praktikumsstelle führt in der Regel zur Entlassung aus der Fachoberschule.

Ihre Betreuungslehrkraft ist Ihr Ansprechpartner, wann immer es um die fachpraktische Ausbildung geht. Sie hat die Aufgabe, Sie im Praktikum zu besuchen, den Kontakt mit den dortigen Anleitern zu pflegen, bei Problemen zu beraten und bei Konflikten zu vermitteln. Sie ist auch zuständig für die sog. fachpraktische Anleitung. Während der Anleitung werden z.B. die im Praktikum gemachten Erfahrungen durch Referate, Diskussionen und Gespräche nachbereitet und durch Exkursionen und Informationsveranstaltungen ergänzt. In diesem Rahmen werden auch von den Schülern Berichte erstellt, die von den Betreuungslehrkräften mit Notenpunkten bewertet werden.

Ganz wichtig:

- Während der fpA haben Sie den Anordnungen der Anleiter an der Praktikumsstelle Folge zu leisten und Ihre Aufgaben sorgfältig zu erledigen!
- Berücksichtigen Sie selbstverständliche Verhaltensregeln Ihres Praktikumsbetriebes wie zum Beispiel angemessene Kleidung, ein höflicher Umgangston und pünktliches Erscheinen.
- Das Handy darf nur in den Pausen benutzt werden, keinesfalls während der Arbeitszeit.
- In der fpA unterliegen Sie der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 21 (2), Satz 2, BaySchO). Geben Sie also keinesfalls Interna aus Ihrer Praktikumsstelle an Außenstehende weiter, dazu gehören auch Veröffentlichungen im Internet.
- Während der fpA sind Sie haftpflicht- und unfallversichert. Sollten Sie unbeabsichtigt einen Schaden anrichten, melden Sie dies dem dortigen Anleiter. Fahrten mit betrieblichen Kraftfahrzeugen oder der Verlust betrieblicher Schlüssel sind nicht mitversichert.
- Praktikanten dürfen für die in der fpA geleisteten Arbeiten kein Entgelt fordern oder entgegennehmen (§ 21 (2), Satz 3, BaySchO).
- Absenzen werden von Ihnen im Zeitnachweis (Tätigkeitsbericht) korrekt und deutlich erkennbar festgehalten.
- In der fpA besteht - genau wie im Unterricht - Anwesenheitspflicht. Wenn Sie der fpA fernbleiben müssen, unterrichten Sie unverzüglich telefonisch die Praktikumsstelle **und** die Schule per E-Mail und teilen auch die voraussichtliche Dauer Ihrer Abwesenheit mit.

- Die schriftliche Entschuldigung, bei Erkrankung von mehr als drei Tagen stets ein ärztliches Attest!, geben Sie bitte unverzüglich in der Schule für den Klassleiter ab!
Wenn Sie aus vorhersehbaren Gründen der fpA fernbleiben müssen (Führerschein, OP...), benötigen Sie eine Befreiung. Dieser müssen Betreuungslehrkraft und Einrichtung vorher zustimmen. In der Regel sollten Sie Abwesenheiten aus vorhersehbaren Gründen so gestalten, dass weder Schulunterricht noch die fpA betroffen sind!
- Legen Sie Ihre schulischen Berichte zeitnah in den jeweiligen Institutionen und Betrieben vor, dass diese die Richtigkeit der Inhalte durch Unterschrift und Stempel bestätigen können.
- Das von der Betreuungslehrkraft genannte Abgabedatum der Leistungsnachweise in der fachpraktischen Ausbildung ist **verpflichtend** einzuhalten. An diesem Tag haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass der Bericht **in ausgedruckter Form** der Betreuungslehrkraft ausgehändigt wird. Sollten Sie an diesem Datum krank sein, ist ein ärztliches Attest erforderlich und der Bericht unverzüglich nachzureichen, sobald Sie wieder schulfähig sind. Wird ein Leistungsnachweis verspätet oder nicht in der entsprechenden Form (z.B. als E-Mail) abgegeben, wird dieser nicht mehr angenommen und mit der Note 6 bewertet.
- Die Tätigkeitsnachweise (Wochenberichte) sind vollständig ausgefüllt und unaufgefordert am ersten Tag des Schulbesuchs bei der Betreuungslehrkraft abzugeben. Bei verspäteter oder unzureichender Abgabe können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- **Klären Sie eigenverantwortlich mit Ihrem Praktikumsbetrieb verbindlich und zeitnah die erforderlichen Gesundheitsmaßnahmen (Impfungen). Ein Praktikumsverhältnis ist i.d.R. von Ihren Versorgemaßnahmen abhängig und eine Impfung insbesondere gegen COVID-19 dringend anzuraten! Es liegt in Ihrer Verantwortung, sich bei einem Nicht-Nachkommen alternative Betriebe zu suchen, welche von der Vorlage eines Impfnachweises absehen.**

Bitte beachten Sie, dass unentschuldigte Abwesenheit von der fpA neben Ordnungsmaßnahmen auch zu einem **Nichtbestehen der fpA** führen kann. Versäumt ein Schüler mehr als 5 Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung oder bricht er die fachpraktische Ausbildung vorzeitig ab, so ist die fpA nicht bestanden.

Wird dem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten die Fortsetzung der fpA verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fpA nicht fortgesetzt werden, kann der Schulleiter das Schulverhältnis beenden.

Versäumte Praktikumszeiten sollen bei einer Häufung grundsätzlich nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die 11. Jahrgangsstufe zur Verfügung. Im eigenen Interesse sollten Fehltag daher die absolute Ausnahme sein.

Bewertung der Leistungen

Die Bewertung der Leistungen im Rahmen der fachpraktischen Vertiefung und Anleitung sowie der fachpraktischen Tätigkeit im Betrieb bzw. den schuleigenen Werkstätten erfolgt in Notenpunkten. Die Bewertung in der fpA verantwortet der Betreuungslehrer, nicht der Werkstattausbilder oder der Betrieb. Die Probezeit ist nur dann bestanden, wenn die Leistungen in der fpA mit mindestens 4 Notenpunkten bewertet wurden.

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Jahrgangsstufe erhält nur, wer in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte erzielt, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte. Dabei darf keiner der Teilbereiche (fpAn, fpT, fpV) mit 0 Punkten (Note Sechs) bewertet werden. In das Zeugnis der Fachhochschulreife gehen beide Halbjahresergebnisse der fachpraktischen Ausbildung ein.

Ich wünsche Ihnen interessante und schöne Praktikumserfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Verena Schuh
(Schulbeauftragte für die fachpraktische Ausbildung).